

1. Grundlagen

Die Promotionsordnung der prä gymnasialen Klassen orientiert sich an folgenden Grundlagen:

Leitbild Muristalden

Organisationsreglement/VR der Campus Muristalden AG Artikel IV

Kommentierte Version der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 7. Mai 2002 inklusive Änderungen vom 28. Mai 2004

Probese mester im deutschsprachigen Kantonsteil Art. 37. 1

Volksschulgesetz, Absenzen, Dispensationen Art. 27, ohne Absatz 3

2. Zuständigkeiten

Die *Promotionskonferenz (Lehrpersonen der prä gymnasialen Klassen)* erlässt die Promotionsentscheide. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Beschwerderechts.

Die *Plenumskonferenz (Lehrerschaft Volksschule)* fällt die Wiedererwägungsentscheide.

Die *Rekurskommission des Verwaltungsrates* der Campus Muristalden AG ist Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Konferenz gemäss Art.2.1 und 2.2.

3. Grundsätzliches

Die Lern- und Leistungsentwicklung sowie Arbeitsmotivation und Teamverantwortung sind während des Semesters fester Bestandteil von Reflexion, Kommunikation und möglichen Veränderungsentscheiden, und zwar zwischen den Schülerinnen und Schülern einerseits und der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen andererseits.

Der promotionswirksame Beurteilungsbereich ergibt sich aus den grundsätzlichen Bildungszielen der Volksschule Muristalden und aus dem Obligatorium des Unterrichts gemäss Lehrplan.

4. Bewertungsbereich

Mit Noten pro Fach werden bewertet:

4.1 Die Fachkompetenz

4.2 Das Arbeits- und Lernverhalten

5. Leistungsreflexion und -beurteilung, Zeugnisse

Die Leistungen werden mit Noten beurteilt und mittels Standortgesprächen reflektiert.

Noten werden in allen Fächern gesetzt (Ausnahme: Lebenskunde, Informatik und Band). Das Arbeits- und Lernverhalten fließt angemessen, transparent und deklariert in die Beurteilung ein.

Promotionswirksame Fächer sind die folgenden: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Musik, Gestalten. Im Fach Sport wird eine nicht promotionswirksame Note gesetzt.

Es werden ganze und halbe Noten gesetzt, wobei die 6 die beste und die 1 die schlechteste Note ist. Noten unter 4 sind ungenügend.

Das Fach Lebenskunde und die Wahlfächer Band und Informatik werden mit einem Worteintrag qualifiziert oder nachgewiesen.

In der Sexta und Quinta gilt die Semesterpromotion. Am Ende des Semesters (Ende Januar, bzw. Ende Juni) wird ein Zeugnis ausgestellt.

Ein Zeugnis ist leistungsmässig ungenügend, wenn eine (oder beide) der folgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

5.7.1 wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

5.7.2 wenn drei oder mehr Noten unter 4 erteilt werden.

6. Promotion, Repetition

Promotionen erfolgen auf Grund des Beurteilungsbereiches (siehe Art. 4) Ende jedes Semesters.

Das erste ungenügende Zeugnis in vorher promoviertem Zustand enthält den Promotionsentscheid „*Promotion gefährdet*“ (Januarkonferenz), bzw. „provisorisch promoviert“ (Junikonferenz).

Schülerinnen und Schüler mit zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Zeugnissen werden „*nicht promoviert*“. Es folgt in der Regel Klassenwechsel, Repetition, Austritt oder ein Sonderstatus.

Im Falle von Nichtpromotion kann einmal ein Schuljahr repetiert werden.

Das erste Semester eines *Repetitoriumsjahrs* ist wieder ein Probesemester. Bei Nichtbestehen erfolgt definitiv der Austritt.

7. Probesemester, Provisorium

Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt in die Sexta oder Quinta ist das *Probesemester*. Dies betrifft nicht Übertritte aus andern Gymnasien in promoviertem Zustand. Das Probesemester muss mit einem genügenden Zeugnis abgeschlossen werden. Eine provisorische Promotion ist nicht möglich.

In begründeten Fällen kann die Promotionskonferenz das Provisorium einmal um ein Semester verlängern, ausgenommen beim Übertritt in die Quarta.

Wird nach dem verlängerten Provisorium wieder ein genügendes Zeugnis erreicht, kann die Ausbildung im promovierten Zustand fortgesetzt werden.

8. Rechtsschutz

Lautet das Promotionsergebnis „*Nicht promoviert*“, können die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers die „*Wiedererwägung*“ des Beschlusses durch die Plenumskonferenz verlangen. Ausgenommen davon sind die Entscheide nach Probeseestern.

Die Eltern haben innert drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das *Wiedererwägungsgesuch* schriftlich und begründet an das Rektorat der Volksschule zu richten.

Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst die *Plenumskonferenz* nach Anhörung der Betroffenen und nach Wiedererwägung definitiv (vorbehältlich Art. 8.4) über Ausschluss oder Nichtausschluss (und bei letzterem über Repetition oder Verlängerung des Provisoriums).

Rekurse gegen den Entscheid der Plenumskonferenz sind innert 20 Tagen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Rekurskommission des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG einzureichen. Die Rekurskommission des VR entscheidet endgültig. Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Reglement des Verwaltungsrates. Vorbehalten bleibt der zivile Rechtsweg.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

9.2 Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

9.3 Die vorliegende Promotionsordnung wurde durch die Plenumskonferenz am 5. Juni 2008, durch die Geschäftsleitung am 2. Juni 2008 und durch den Verwaltungsrat am 25. Juni 2008 genehmigt.

Für die Plenumskonferenz: Claudine Kunz, Rektorin

Für die Geschäftsleitung: Walter Staub, Direktor Campus Muristalden

Für den Verwaltungsrat: Beat Messerli, Präsident